



**Unwiderrufliche Vereinbarung über die Übertragung  
von Gutschriften bei Kindererziehung  
(§ 14 des Allgemeinen Pensionsgesetzes - APG)  
FÜR GEWERBETREIBENDE UND NEUE SELBSTÄNDIGE**

<b>Elternteil, der Gutschriften überträgt:</b>					
Name Versicherungsnummer Geburtsdatum					
Anschrift E-Mail					
<b>Elternteil, der Gutschriften übernimmt:</b>					
Name Versicherungsnummer Geburtsdatum					
Anschrift (falls abweichend)					
<b>Kind</b>					
Name Versicherungsnummer Geburtsdatum					
Name Versicherungsnummer Geburtsdatum					
<b>Gutschriften, die übertragen werden sollen:</b>					
Jahr					
Übertragung					
Jahr					
Übertragung					
Jahr					X
Übertragung					X
Die Übertragung kann als Betrag oder als Prozentsatz (max. 50%) festgelegt werden.					



## Erklärung zur Kindererziehung FÜR GEWERBETREIBENDE UND NEUE SELBSTÄNDIGE

Die angeführten Fragen beziehen sich auf die **ersten sieben Lebensjahre** des Kindes.

	1. Kind	2. Kind
Name		
Versicherungsnummer/Geburtsdatum		
Ort der Geburt		
Status des Kindes	<input type="checkbox"/> leibliches Kind <input type="checkbox"/> Stiefkind <input type="checkbox"/> Adoptivkind <input type="checkbox"/> Pflegekind	<input type="checkbox"/> leibliches Kind <input type="checkbox"/> Stiefkind <input type="checkbox"/> Adoptivkind <input type="checkbox"/> Pflegekind
Das Kind wurde <b>in Österreich</b> erzogen:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein  <input type="checkbox"/> nur in der Zeit: vom                      bis	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein  <input type="checkbox"/> nur in der Zeit: vom                      bis
Das Kind wurde <b>im Ausland</b> erzogen:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein  <input type="checkbox"/> nur in der Zeit: vom                      bis  Im Staat:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein  <input type="checkbox"/> nur in der Zeit: vom                      bis  Im Staat:
Welcher Elternteil hat das Kind <b>überwiegend</b> erzogen?	<input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater	<input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater
Hat auch der <b>zweite Elternteil</b> für das Kind <b>Kinderbetreuungsgeld</b> , Sondernotstandshilfe, Karenzgeld oder eine Leistung nach dem Betriebshilfegesetz <b>bezogen</b> ? Wenn ja, für welchen Zeitraum?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein vom                      bis	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein vom                      bis
Hat der <b>zweite Elternteil</b> eine versicherungspflichtige <b>Erwerbstätigkeit</b> ausgeübt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wurden für das Kind bereits in einem früheren Verfahren Kindererziehungszeiten festgestellt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Unterschrift des übertragenden Elternteils	Ort/Datum	
Unterschrift des übernehmenden Elternteils	Ort/Datum	

Informationen nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Homepage unter [svs.at/vvt](https://svs.at/vvt).

# Pensionssplitting – Übertrag von Gutschriften bei Kindererziehung

FÜR GEWERBETREIBENDE UND NEUE SELBSTÄNDIGE



Eltern können für die Jahre der Kindererziehung ein „freiwilliges Pensionssplitting“ vereinbaren: Der Elternteil, der die Kinder nicht überwiegend erzieht und erwerbstätig ist, kann bis zu 50 Prozent seiner Teilgutschrift auf das Pensionskonto des Elternteils, der sich der Kindererziehung widmet, übertragen lassen. Die Übertragung ist für die ersten sieben Jahre nach der Geburt möglich.

## Wie viel kann ich übertragen?

- Sie können Gutschriften vom Kalenderjahr der Geburt bis zum Kalenderjahr, in dem das Kind sieben Jahre alt wird, übertragen. Wenn Sie mehrere Kinder haben, können Sie insgesamt Gutschriften für höchstens 14 Kalenderjahre übertragen.
- Der Elternteil, der die Gutschriften übernimmt, muss in diesen Kalenderjahren wegen Kindererziehung versichert gewesen sein oder muss sich überwiegend der Kindererziehung gewidmet haben.
- Sie entscheiden selbst für jedes Jahr, wie viel Sie übertragen wollen. Beachten Sie bitte die gesetzlichen Grenzen:
  - Sie können nur Gutschriften aus einer Erwerbstätigkeit übertragen. Gutschriften aus einem Versicherungsschutz wegen Arbeitslosigkeit, Kranken-, Wochen- oder Übergangsgeldbezug, Präsenz- oder Zivildienst, Kindererziehung oder einer freiwilligen Versicherung sind nicht übertragbar.
  - Sie können in jedem Kalenderjahr höchstens 50 % Ihrer Gutschrift aus Erwerbstätigkeit übertragen.
  - Sie können nur so viel übertragen, dass im Pensionskonto des übernehmenden Elternteils die Jahres-Höchstbeitragsgrundlage nicht überschritten wird.
  - Sie können die Übertragung als Betrag festlegen oder als Prozentsatz Ihrer Gutschrift. Wir rechnen dann den zulässigen Betrag aus.

## Was muss ich tun, um eine Gutschrift zu übertragen?

- Sie müssen die Übertragung spätestens bis zum 10. Geburtstag des Kindes beantragen. Wenn Sie die Übertragung für mehrere Kinder beantragen, dann endet die Frist erst am 10. Geburtstag des jüngsten Kindes.
- Vor der Übertragung müssen die Versicherungszeiten und Gutschriften für die betroffenen Kalenderjahre endgültig feststehen. Bei Selbständigen muss der Einkommensteuerbescheid abgewartet werden. Das kann längere Zeit dauern. Sie können vorerst formlos den Übertragungsantrag stellen und die Vereinbarung über die Höhe erst später nachreichen, wenn alle notwendigen Daten vorhanden sind. (Sie können den Antrag auch zurückziehen, wenn Sie dann an der Übertragung nicht mehr interessiert sind.)
- Sie müssen mit dem anderen Elternteil eine Vereinbarung über die Übertragung abschließen.

Das Antragsformular dafür finden Sie auf unserer Homepage [svs.at/formulare](https://svs.at/formulare).

### Bitte beachten Sie

Die Vereinbarung ist unwiderruflich, sobald wir die Übertragung durchgeführt und Ihnen den Bescheid darüber zugestellt haben. Sie können die Übertragung dann nicht mehr herabsetzen oder widerrufen.

- Eine Übertragung ist nicht mehr möglich, wenn einer der Elternteile bereits Anspruch auf eine Eigenpension (Alterspension, vorzeitige Alterspension, Korridorpension, Schwerarbeitspension, Erwerbsunfähigkeits-/Berufsunfähigkeits-/Invaliditätspension) oder einen Ruhegenuss als Beamter hat.

Infoblätter zu vielen wichtigen Themen finden Sie im Internet unter [svs.at/info](https://svs.at/info).

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808  
 Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien  
 Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des weiblichen und männlichen Geschlechts. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.

Stand: 2020